

**Beschluss**  
**der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Bayern vom**  
**30. Juni 2009 für den Geltungsbereich der DiVO**

Für den Geltungsbereich der DiVO (Bereich der Landeskirche) hat die ARK Bayern am 30. Juni 2009 folgendes beschlossen:

1. **Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung, insbesondere Eingruppierung der (stellvertretenden) Leitungen in Kindertagesstätten**
2. **Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen; Erhöhung der Bezüge**
3. **Ergänzende Leistung (München- bzw. Ballungsraumzulage)**
4. **Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse; auslaufende Regelung**

Die Beschlüsse im einzelnen:

1. **Änderung der Kirchlichen Dienstvertragsordnung; insbesondere Eingruppierung der (stellvertretenden) Leitungen in Kindertagesstätten**

Die Kirchliche Dienstvertragsordnung (DiVO) in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 mit Änderungen, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

*In § 60 werden nach Absatz 2 folgende Absätze 3 und 4 angefügt:*

*„(3) Bei Vorliegen von variablen Tarifmerkmalen, die von sich aus ohne weiteres Zutun des Dienstgebers Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind, werden im Falle der Rückgruppierung die in der höheren Entgeltgruppe verbrachten Vordienstzeiten angerechnet. Wenn nach dem bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Recht bzw. nach dem Überleitungsrecht dadurch ein Bewährungsaufstieg bzw. ein Fallgruppenbewährungsaufstieg erreicht worden wäre bzw. wird, wird dieser bei der Eingruppierung berücksichtigt. Dies gilt entsprechend für die Gewährung von Vergütungsgruppenzulagen. § 9 Abs. 2 Satz 2 TVÜ-Länder gilt entsprechend.*

*(4) Nr. 2 der Protokollnotiz zu Teil II G der Anlage 1 a zum BAT werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:*

*<sup>2</sup>Bei der Bestimmung der Durchschnittsbelegung werden*

- *Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0,*
- *Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und*
- *behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB IV mit dem Faktor 3,0*

*gerechnet. <sup>3</sup>Art. 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 BayKiBiG gilt entsprechend.“*

**Zu § 60 Abs. 3:** Eine Herabgruppierungsmöglichkeit kann durch **Veränderung eines variablen Tarifmerkmals** gegeben sein. Einige Eingruppierungsnormen erhalten

Merkmale, die von sich aus ohne weiteres Zutun des Dienstgebers Schwankungen und Veränderungen unterworfen sind. So heißt es z.B. im Tarifvertrag für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst in

VergGr. IV a Fallgr. 4 (Entgeltgruppe 10):

„Angestellte als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen nach vierjähriger Bewährung in VergGr. IV b Fallgr. 4.“

In der Protokollnotiz Nr. 2 heißt es dazu:

„Der Ermittlung der Durchschnittsbelegung ist für das jeweilige Kalenderjahr grundsätzlich die Zahl der vom 1. Oktober bis 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres vergebenen, je Tag gleichzeitig belegbare Plätze zugrunde zu legen.“

In derartigen Fällen erhält die tarifliche Bewertung der auszuübenden Tätigkeit einen variablen Faktor. Ändert sich dieser variable Faktor, ändert sich kraft Tarifautomatik die tarifliche Bewertung der auszuübenden Tätigkeit. Die entsprechende Eingruppierung verändert sich automatisch, ohne dass es einer Änderungskündigung seitens des Arbeitgebers bedarf.

Im Bezugsfall bedeutet dies, dass wenn vom 1. Oktober 2008 bis 31. Dezember 2008 die Durchschnittsbelegung der Kindertagesstätte zwischen 70 und 99 Plätzen liegt, die Eingruppierung der Leitung in VergGr. IV b Fallgr. 3 (Entgeltgruppe 9) vorzunehmen ist.

Nach altem Recht sieht diese VergGr. grundsätzlich nach vier Jahren die Zahlung einer Vergütungsgruppenzulage in Höhe von 7,5 % der Anfangsgrundvergütung der VergGr. IV b vor. Die Gewährung einer Vergütungsgruppenzulage ist ab 1.1.2008 für Neueingruppierungen, darunter fallen auch Rückgruppierungen nach den Regelungen des TV-L bzw. TVÜ-Länder, nicht mehr möglich.

Dies führt zu einem unbefriedigenden Ergebnis:

Hätte die Belegungszahl des Kindergartens von jeher unter 100 Kindern gelegen, dann hätte eine langjährige Leitung die VergGr. IV b plus Vergütungsgruppenzulage bekommen. Weil die Buchungszahlen über 100 lagen, aber jetzt geringer als 100 sind, wird die Leitung in die VergGr. IV b BAT rückgruppiert und hat tariflich keine Möglichkeit, die Vergütungsgruppenzulage zu erhalten.

Nach der Neuregelung erhalten langjährige Mitarbeitende bei einer Herabgruppierung, die auf die Veränderung eines variablen Tarifmerkmals zurückzuführen ist, so viel Entgelt, wie sie erhalten hätten, wenn sie die geringer bewertete Tätigkeit seit Jahren verrichtet hätten. Dies stellt eine Besserstellung zum staatlichen Recht dar und gilt nur für Mitarbeitende, die gem. § 47 DiVO i. V. m. § 1 TVÜ-Länder unter das Überleitungsrecht fallen.

**Zu Absatz 4:** Die Bezahlung von (stellvertretenden) Leitungen von Kindertagesstätten richtet sich nach geltendem Recht nach der Durchschnittsbelegung (s. o.). Nicht berücksichtigt wurden bisher die für die staatliche Refinanzierung relevanten Gewichtungsfaktoren nach Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG.

Dies führt dazu, dass ein behindertes oder von wesentlicher Behinderung bedrohtes Kind bei der Bewertung der Stelle der Leitungen von Kindertagesstätten mit dem Faktor 1 zu

Buche schlägt, bei der Refinanzierung aber der Faktor 4,5 zugrunde gelegt wird. So ist die staatliche Förderung einer Kindertagesstätte mit 20 behinderten Kindern und 5 Kindern unter drei Jahren genauso hoch wie die einer Einrichtung mit 100 Kindern von drei Jahren bis zum Schuleintritt. Die Eingruppierung der Leitung unterscheidet sich jedoch erheblich (VergGr. V c mit Vergütungsgruppenzulage = E 8 // VergGr. IV b/IVa = E 10).

Ab 1. Januar 2009 orientiert sich die Bezahlung der Leitungen von Kindertagesstätten und deren Stellvertretungen auch weiterhin an der Durchschnittsbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte.

Dabei werden

- Kinder ab drei Jahren mit dem Faktor 1,0,
- Kinder unter drei Jahren mit dem Faktor 2,0 und
- behinderte oder von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder im Sinne von § 53 SGB IV mit dem Faktor 3,0

gerechnet. Art. 21 Abs. 5 Sätze 4 und 5 BayKiBiG gilt entsprechend.

Somit ist eine Leiterin mit 100 Kindern ab 3 Jahren ebenso in VergGr. IV a Fallgr. 4 (Entgeltgruppe 10) eingruppiert wie eine Leiterin, in deren Kindertagesstätte 50 Kinder unter 3 Jahren betreut werden.

Der Beschluss schafft mehr Gerechtigkeit und stellt Führungskräfte evangelisch-lutherischer Kindertagesstätten in Bezug auf ihre Eingruppierung besser als ihre Kolleginnen und Kollegen in staatlichen Einrichtungen. Die Verbesserungen sollen den Betroffenen schon in diesem Jahr zugute kommen. Aus diesem Grund bitten wir, die betroffenen Leitungen entsprechend zu informieren und Eingruppierungen, auf die die Rechtsänderungen Auswirkung haben können, rückwirkend zum 1. Januar 2009 zu überprüfen, um diese ggf. entsprechend anzupassen. Dies gilt auch für Fälle, in denen nach der neuen Rechtsregelung Vergütungsgruppenzulagen zustehen könnten.

## **2. Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen; Erhöhung der Bezüge im ersten Ausbildungsjahr**

Erzieherpraktikanten und Erzieherpraktikantinnen (§ 2 Abs. 2 PraktVergütARR) erhalten mit Wirkung vom 1. September 2009 im ersten und zweiten Ausbildungsjahr 325,- € monatlich.

Wir bitten zu beachten, dass die kirchlichen Dienstgeber die gesamten Sozialversicherungsbeiträge alleine aufzubringen haben, weil die Ausbildungsvergütung monatlich 325,- € nicht übersteigt (§ 20 Abs. 3 SGB IV).

## **3. Ergänzende Leistung (München- bzw. Ballungsraumzulage)**

Die Arbeitsrechtsregelung über eine ergänzende Leistung an Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Auszubildende der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, ihrer (Gesamt-) Kirchengemeinden, Dekanatsbezirke und sonstigen Körperschaften, ihrer Anstalten und Stiftungen sowie ihrer Einrichtungen und Dienste in der Neufassung vom 7. Dezember 2007 (KABI 2008 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Grenzbetrag beträgt für

- |   |               |
|---|---------------|
| a) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für die Zeit vom 01. März 2009 an | 2.935,50 Euro |
| b) Auszubildende ab 1. März 2009 an                                   | 1.017,58 Euro |

monatlich.“

2. Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Dieser Kindergrenzbetrag beträgt

vom 01. März 2009 an 4.094,25 Euro

monatlich.“

Die Grenzbeträge nach TV-EL nehmen in prozentualer Höhe und dem Zeitpunkt an den nach dem 31. Dezember 2008 stattfindenden linearen Anpassungen der Bezüge der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden teil (§ 2 Abs. 3 Satz 4, § 3 Abs. 1 Satz 4 TV-EL). Dies gilt nach diesem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechend auch für die Grenzbeträge gem. § 1 Nrn. 3 und 5 ARR-EL.

#### **4. Altersteilzeit-Arbeitsverhältnisse; auslaufende Regelung**

Die Arbeitsrechtsregelung über die Altersteilzeitarbeit (ARR – ATZ; ATZO) eröffnet den älteren Beschäftigten einen gleitenden Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand. Gem. § 2 Abs. 4 ARR – ATZ und § 2 Abs. 4 ATZO muss das Altersteilzeitarbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 beginnen. **Nach derzeit geltender Rechtslage kann danach kein Altersteilzeitarbeitsverhältnis im Bereich der ELKB und seiner Diakonie ab dem 1. Januar 2010 begründet werden.**

Die Arbeitsrechtliche Kommission wird in einer der nächsten Sitzungen darüber entscheiden, ob die Regelung der Altersteilzeitarbeit im Bereich von Kirche und Diakonie ausläuft und welche Regelungsinhalte ggf. in einer nachfolgenden bzw. ergänzenden Arbeitsrechtsregelung kodifiziert werden.